

Pressemitteilung

Bern, 18. März 2005

Nothilfe ist kein Zwangsmittel

Bundesgerichtsentscheid vom 18. März 2005

Asylsuchenden mit einem Nichteintretensentscheid (NEE) darf die Nothilfe nicht gestrichen werden. Heute hat das Bundesgericht die Beschwerde eines Afrikaners gegen einen Entscheid des Solothurner Verwaltungsgerichts gutgeheissen. Damit ist klar: der gestrige Entscheid des Ständerats, die Verweigerung der Nothilfe als Zwangsmittel einzusetzen, ist verfassungswidrig.

Die Menschenwürde ist unantastbar – dies gilt auch für Asylsuchende mit NEE. Geraten sie in eine Notlage, muss ihnen, unabhängig von der Mitwirkung bei der Rückkehr, Nothilfe gewährt werden. Das Bundesgerichtsurteil schützt diese Menschen vor einer unwürdigen Bettelexistenz und dem Abgleiten in die Kriminalität. Gerichtspräsident Thomas Merkli hielt dazu fest: "In der Schweiz muss niemand verhungern oder erfrieren. Es geht um die Würde dieser Menschen. Aber auch um unsere eigene Menschenwürde."

Damit ist klar, dass der gestrige Entscheid des Ständerats, den kantonalen Behörden die Verweigerung der Nothilfe als Druckmittel zu ermöglichen, verfassungswidrig ist und auf diesen Beschluss zurückgekommen werden muss. Die Kantone sind auf jeden Fall zur Leistung von Nothilfe verpflichtet. Diese beinhaltet die Ernährung, Unterkunft, Bekleidung sowie die medizinische Grundversorgung der Notleidenden. Im Lichte dieser Erkenntnis muss auch auf den Entscheid zur Ausdehnung des Sozialhilfestopps auf alle abgewiesenen Asylsuchenden noch einmal zurückgekommen werden.

Die Rückkehr von abgewiesenen Asylsuchenden ist im Rahmen der Verfassung zu fördern. Für die Schweizerische Flüchtlingshilfe stehen dabei folgende Massnahmen im Vordergrund:

- Mit realistischen Ausreisefristen ist Abgewiesenen eine selbständige und legale Ausreise zu ermöglichen.
- Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe sollen die freiwillige Rückkehr unterstützen.
- Die Zusammenarbeit mit der EU und den Heimatstaaten soll intensiviert werden.
- Insofern Zwangsmassnahmen eingesetzt werden, müssen diese menschenrechtskonform und verhältnismässig sein.

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7

Rückfragen:

- Jürg Schertenleib, Leiter Rechtsdienst, Tel. 078 824 25 95
- Yann Golay, porte-parole, tél. 079 708 99 26